

SATZUNG

des Vereins

Ecole 92 e.V.

mit Sitz in Freiburg i.Br.

Artikel 1

Name und Beschreibung

Der Verein führt den Namen "Ecole 92 e.V."

Er ist sowohl Förder- und Trägerverein der Deutsch-Französischen Kindertagesstätte/der Ecole Maternelle, als auch Förderverein der Deutsch- Französischen Grundschule in Freiburg i.Br.

Artikel 2

Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

Beginn und Dauer

Der Verein hat mit seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 2246 am 10. Dezember 1990 begonnen.

Er ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 4

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die zweisprachige und auf zwei Kulturen gestützte Erziehung im Rahmen der Deutsch-Französischen Grundschule und der Deutsch- Französischen Kindertagesstätte in Freiburg i. Br. zu unterstützen.

Der Verein hat hierbei zwei Aufgaben zu erfüllen:

Der Verein fördert mit diesem Ziele die öffentliche Deutsch-Französische Grundschule in Freiburg i. Br. durch Unterstützung ihrer Leitung sowie aller damit befassten und mit ihr zusammenarbeitenden deutschen und französischen Behörden und sonstigen Einrichtungen.

Er übernimmt ferner die Trägerschaft der Deutsch-Französischen Kindertagesstätte, der zur dauerhaften Erhaltung der bestehenden deutsch-französischen Bildungseinrichtungen in Freiburg beitragen soll, und fördert ihn auf die gleiche Weise.

Artikel 5

Förderung der Grundschule und der Kindertagesstätte

Der Verein fördert die Erziehung zur deutsch-französischen Zweisprachigkeit und zum gegenseitigen Kulturverständnis in Zusammenarbeit mit den Leitungen von Grundschule und Kindertagesstätte ideell und materiell.

Er unterstützt die Leitungen von Grundschule und Kindertagesstätte bei der Organisation und Finanzierung von Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Landschulheimaufenthalten sowie bei der Ausstattung von Räumen, Bibliotheken und dergleichen, soweit seine Mittel dies gestatten.

Ebenso leistet der Verein dem Schulträger und den Leitungen der Grundschule und der Kindertagesstätten sowie den zuständigen deutschen und französischen Stellen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe bei der Organisation, bei der Verwaltung, bei der Betreuung von Schülern und Eltern und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein bemüht sich, den Werdegang der ehemaligen Schüler zu verfolgen und Informationen darüber zu sammeln.

Soweit die Mittel des Vereins dies gestatten, gewährt er einkommensschwachen Familien eine materielle Unterstützung zur Teilnahme aller Kinder an vorschulischen und schulischen Aktivitäten.

Bei der Verfolgung dieser Ziele arbeitet der Verein mit den zuständigen deutschen und französischen Behörden, mit den Leitungen von Grundschule und der Kindertagesstätte Kindergarten, mit den Vertretern der Elternschaften und mit den anderen deutsch- französischen schulischen und sonstigen kulturellen Einrichtungen zusammen.

Artikel 6

Trägerschaft für die Kindertagesstätte

Nach diesen Grundsätzen trägt, unterhält und betreibt der Verein der Deutsch-Französischen Kindertagesstätte.

Er stellt die deutschen und, soweit sich nicht aus Vereinbarungen mit den zuständigen französischen Behörden etwas anderes ergibt, auch die französischen Lehrkräfte und Betreuer - einschließlich der Leiter der Kindertagesstätte - an, besoldet sie und überwacht sie.

Bei dieser Tätigkeit arbeitet der Verein zur bestmöglichen Verwirklichung des in Artikel 4 Abs. 1 genannten Ziels mit allen zuständigen deutschen und französischen Behörden, insbesondere mit dem Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg i.Br., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der Französischen Botschaft, der Agence pour l'Enseignement Français à l'Etranger und der Leitung der Kindertagesstätte zusammen. Er gewährleistet die Einhaltung der jeweils im Lande Baden-Württemberg und in der Stadt Freiburg i.Br. geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der jeweils mit der Agence pour l'Enseignement Français à l'Etranger bestehenden Vereinbarungen und der danach verbindlichen französischen Rechtsvorschriften.

Mit Bezug auf die fachlich-pädagogische Leitung und Überwachung der Kindertagesstätte ist die Tätigkeit des Vereins auf die Einstellung und Überwachung der Lehr- und Betreuungskräfte beschränkt; im übrigen

obliegen diese Aufgaben dem Leiter der Kindertagesstätte und seinem Stellvertreter. Der Verein verfolgt jedoch in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte und unter Beteiligung der im Beirat des Vorstands tätigen pädagogischen Fachberater die Anwendung des pädagogischen Konzepts „Vidon/Bourdrel“ vom 1. April 1994.

Ein wichtiges Ziel beim Betreiben der Kindertagesstätte ist es, die Schüler auf einen späteren Besuch der Deutsch-Französischen Grundschule in Freiburg und gegebenenfalls weiterer deutsch-französischer Bildungseinrichtungen, zum Beispiel des französischen Zweigs des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Freiburg vorzubereiten.

Artikel 7

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 8

Mitglieder

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Es ist wünschenswert, alle Eltern, Betreuer oder sonstigen gesetzlichen Vertreter von Kindern, die die Kindertagesstätte oder die Grundschule besuchen, als Mitglieder zu gewinnen.

Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn die Kinder die Kindertagesstätte oder die Grundschule verlassen.

Artikel 9

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Deutsch-Französische Kindertagesstätte oder um die Deutsch-Französische Grundschule verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der jeweilige französische Honorarkonsul in Freiburg ist kraft Amtes Ehrenmitglied des Vereins. Er ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstands, seiner Ausschüsse und des Beirats teilzunehmen.

Artikel 10

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Daneben sind weitergehende Spenden zulässig und willkommen.

Mit juristischen Personen und anderen korporativen Mitgliedern sollen die Beiträge beim Beitritt vereinbart werden.

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig; neue Mitglieder zahlen den ersten Jahresbeitrag zusammen mit der Vorlage der Beitrittserklärung. Er ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts für das Beitrittsjahr in voller Höhe zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 11

Elternbeiträge

Für jedes Kind, das die Deutsch-Französischen Kindertagesstätte besucht, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Es ist an den Elternbeiträgen für die kommunalen Kindergärten der Stadt Freiburg auszurichten und unter Berücksichtigung eines Zuschlags zu bestimmen, der die Mehrkosten des zweisprachigen Unterrichts ausgleichen soll.

Artikel 12

Erwerb der Mitgliedschaft

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Aufnahme abgelehnt und erhält der Beitretende den Antrag aufrecht, so hat die Ablehnung durch den Vorstand nur vorläufige Wirkung. Er legt den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Beitrittserklärungen, die innerhalb der letzten Woche vor dem Tage einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, werden erst nach der Versammlung bearbeitet.

Artikel 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wirkt auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund ist es in diesem Sinne, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags trotz Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und in der Mahnung eine Zahlungsfrist unter

Androhung des Ausschlusses aus dem Verein für den Fall der Fristüberschreitung gesetzt worden ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat. Der Ausschlussbescheid muss begründet und dem Mitglied spätestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluss hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Gegen die Ausschließung durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheids die Mitgliederversammlung anrufen.

Mindestens drei andere Mitglieder können bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, in der über die Ausschließung berichtet wird, durch Erklärung zu Protokoll eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Bei Anrufung durch andere Mitglieder als den Betroffenen selbst entscheidet sie ebenso darüber, ob sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt wird.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, das wirksam und endgültig aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle gezahlten oder noch geschuldeten Beiträge und sonstigen Leistungen stehen dem Verein zu.

Artikel 14

Abschriften des Mitgliederverzeichnisses

Jedes Mitglied kann einmal während des Geschäftsjahres verlangen, gegen Zahlung einer Auslagenpauschale von € 5,--, die dem Antrag beizufügen ist, eine Kopie des Verzeichnisses der Mitglieder des Vereins nach neuestem Stande zugeschickt zu bekommen; der Vorstand hat diesem Verlangen innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.

Artikel 15

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 16

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres, jedoch nach der Betriebsprüfung gehalten werden. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift eines jeden Mitglieds.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein, der sie zur Beschlussfassung vorlegt.

In der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht des Vorstands und der Kassenbericht zu erstatten sowie etwaige Wahlen vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstands und seines Beirats zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist zu Beginn der Versammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich einen Kassenprüfer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, bei Wahlen jedoch mit geheimer Stimmabgabe. Letzteres gilt auch im übrigen dann, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Mit dem Einverständnis aller stimmberechtigten Teilnehmer kann auch bei Wahlen offen abgestimmt werden.

Das Versammlungsprotokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bei Wahlen auch vom Wahlleiter unterzeichnet.

Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins aus wichtigem Grunde erforderlich erscheint. Die Einberufung hat stets zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen oder wenn mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen an den Vorstand richten. Sie erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrags, spätestens innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Wochen.

Wird ein Mitglied im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, ist die Dauer des Amtes auf 2 Jahre ab dem Datum der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung angelegt.

Artikel 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens dreizehn Personen, wobei die Zahl der Mitglieder vorzugsweise ungerade sein sollte. Die Besetzung wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das auf die Versammlung folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit bestimmt; erfolgt keine solche Bestimmung, besteht der Vorstand aus elf Personen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl sind die Ämter fortzuführen. Es werden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter von der Versammlung in diese Funktionen gewählt; im übrigen findet die Wahl mit der Maßgabe statt, dass die Vorstandsmitglieder zu Mitgliedern des Förderausschusses oder aber des Trägersausschusses gewählt werden. Über die Funktionen innerhalb dieser Ausschüsse entscheiden die Ausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit.

Neben dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, die jeweils Leiter eines der beiden Ausschüsse sind, hat der Verein zwei Schatzmeister, die als Schatzmeister der beiden Ausschüsse tätig sind. Jeder Ausschuss hat einen Schriftführer; sie wechseln sich als

Schriftführer des Gesamtvorstands ab.

Mit den vorstehend genannten satzungsgemäßen Aufgaben der Vorstandsmitglieder können jeweils andere Aufgaben innerhalb des Vorstands verbunden werden.

Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Mitglieder des Personals der Deutsch-Französischen Grundschule oder des Deutsch- Französischen Kindertagesstätten können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorsitzende und die Schriftführer sollen in der Regel die deutsche und die französische Sprache beherrschen. Ebenso soll die Mehrheit der Vorstandsmitglieder Kinder haben, welche die Deutsch-Französische Grundschule oder die Deutsch- Französischen Kindertagesstätte besuchen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands ermächtigen, den Verein allein zu vertreten. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Geschäfte beauftragen und ihnen für diesen Bereich Einzelvertretungsmacht erteilen.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen. Sinkt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit gemäß Art. 19 Abs. 5 erforderliche Mindestzahl, so ist die Ergänzung durch Wahlen in einer Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden; er entscheidet darüber allein. Auf Antrag zweier Mitglieder muss eine Einberufung erfolgen; besteht der Vorstand aus elf oder dreizehn Mitgliedern, so geschieht dies auf Antrag dreier von ihnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 18

Gesamtvorstand und Ausschüsse

Der Vorstand in der vollen jeweiligen Besetzung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die den Verein im ganzen betreffen, und für alle die Gesamtheit seiner Aufgaben berührenden Fragen.

Er berät und beschließt entweder als Gesamtvorstand, als Förderausschuss oder als Trägersausschuss.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen für die Leitung, Vertretung und Verwaltung des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung verbindliche Beschlüsse gefasst hat oder ihr Entscheidungen vorbehalten geblieben sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich aller dort zu erstattenden Berichte. Insbesondere obliegt es dem Vorstand, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und ihn der Mitgliederversammlung zusammen mit Vorschlägen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags und Ankündigungen zur Höhe des Elternbeitrags für die Deutsch-Französischen Kindertagesstätte vorzulegen und die laufende Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitarbeiter als Teilzeitkräfte oder voll zu beschäftigen, soweit der Umfang seiner Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern und gestatten.

Im übrigen bildet der Vorstand die nachstehend behandelten Ausschüsse für die allgemeine Förderung und für die Kindertagesstätte, für welche die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit dort nicht etwas anderes gesagt wird. Sie bestehen nach Entscheidung der Mitgliederversammlung aus je drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern. Vorsitzende der beiden Ausschüsse sind die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Gesamtvorstands. Beide Ausschüsse wählen einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die Ausschüsse verteilen ferner die sonstigen Aufgaben unter den Beisitzern.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung mindestens so viele Mitglieder mitwirken, dass die Zahl der abgegebenen Stimmen und der Enthaltungen die Hälfte der gemäß Art. 17 Abs. 1 geltenden Besetzung um ein Mitglied überschreitet.

Artikel 19

Förderausschuss

Der Förderausschuss besorgt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung alle dem Verein obliegenden Angelegenheiten, die mit der Förderung der Deutsch- Französischen Grundschule und die Deutsch-Französischen Kindertagesstätten - abgesehen von Betrieb und Unterhaltung die Kindertagesstätte - zusammenhängen, einschließlich der ideellen und materiellen Förderung von Schulveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Schülern mit einkommensschwachen Eltern.

Beschlüsse des Förderausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand, soweit sie im Einzelfall Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben, die 1% (ein Prozent) des Volumens des letzten festgestellten Vereinshaushalts überschreiten.

Im übrigen gelten für den Ausschuss die für die Tätigkeit des Gesamtvorstands maßgeblichen Bestimmungen - insbesondere die Regeln über Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie über die Beschlussfassung – entsprechend; dabei bezieht sich die Regelung der Beschlussfähigkeit auf die Besetzung gemäß Art. 18 Abs. 6 der Satzung.

Artikel 20

Trägerausschuss

Der Trägerausschuss besorgt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung den Betrieb, die Unterhaltung, die Organisation und die Überwachung der Deutsch- Französischen Kindertagesstätte einschließlich der Anstellung, Beaufsichtigung und gegebenenfalls Entlassung von Lehrern und Betreuern sowie die finanziellen Beiträge zur Fortbildung des Personals und die Beiträge zu den laufenden Betriebs- und Sachkosten der Kindertagesstätte.

Er erstellt einen gesonderten Haushaltsplan und einen gesonderten Jahresabschluss für die Kindertagesstätte, die in den Gesamthaushalt und in die Gesamtrechnung des Vereins zu integrieren sind.

Der Trägersausschuss ist ferner für alle die Kindertagesstätte betreffenden Kontakte mit deutschen und französischen Behörden und sonstigen Einrichtungen sowie für die Zusammenarbeit mit ihnen zuständig.

Für die vorgenannten Aufgabenbereiche vertritt der Trägersausschuss den Verein selbständig nach außen; er hält den Vorsitzenden des Gesamtvorstands hierüber ständig unterrichtet.

Beschlüsse des Trägersausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Gesamt- vorstand, soweit sie im Einzelfall Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben, die 1 % (ein Prozent) des Volumens des letzten festgestellten Vereinshaushalts überschreiten.

Im übrigen gelten für den Ausschuss die für die Tätigkeit des Gesamtvorstands maßgeblichen Bestimmungen - insbesondere die Regeln über Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie über die Beschlussfassung - entsprechend; dabei bezieht sich die Regelung der Beschlussfähigkeit auf die Besetzung gemäß Art. 18 Abs. 6 der Satzung.

Artikel 21

Beirat

Beim Vorstand des Vereins besteht ein Beirat.

Diesem Beirat gehören dreizehn Personen an. Davon sind acht Mitglieder stimmberechtigt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- ein von der Kulturabteilung der französischen Botschaft entsandtes Mitglied;
- der französische Generalkonsul in Stuttgart;
- zwei Vertreter der Stadt Freiburg, von denen einer vom Schuldezernat und der andere vom Sozialdezernat ernannt werden.

Für diese vier entsandten Beiratsmitglieder sind von der Französischen Botschaft und von der Stadt Freiburg je ein Stellvertreter zu benennen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind weiter:

- der jeweilige Leiter der Kindertagesstätte kraft Amtes;
- der jeweilige Leiter der Grundschule kraft Amtes;
- der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats der Grundschule kraft Amtes;
- der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats der Kindertagesstätte kraft Amtes.

Diese Mitglieder werden von ihren Vertretern im Amt auch im Beirat vertreten.

Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- der von der französischen Botschaft entsandte Fachberater für Vorschulpädagogik;
- der bei der Stadt Freiburg tätige deutsche Fachberater für Vorschulpädagogik;
- die zwei im Wahlkreis Süddeutschland gewählten Delegierten des Conseil Supérieur des Français à l'Étranger, die ihren Wohnsitz in Freiburg oder am nächsten bei Freiburg haben;
- der Vorsitzende des Vereinsvorstands.

Die Fachberater und der Vorsitzende des Vereinsvorstands werden von ihren Vertretern im Amt auch im Beirat vertreten. Die Delegierten des CSFE haben keine Stellvertreter.

Die Amtsdauer der entsandten Beiratsmitglieder wird von den Entsendern bestimmt. Im übrigen stimmt sie mit der Funktion überein, aus der sich die Mitgliedschaft ergibt.

Der Beirat berät den Vorstand und begleitet dessen Tätigkeit in den Bereichen der fachlich-konzeptionellen Betreuung der Deutsch-Französischen Kindertagesstätte sowie dessen Weiterentwicklung. Er ist bei der Berufung von Lehrern und Betreuern der Kindertagesstätte zu hören.

Der Beirat kann Empfehlungen an den Vorstand richten und innerhalb der in Artikel 16 Abs. 2 vorgesehenen Frist verlangen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung genommen werden. Er nimmt an den Mitgliederversammlungen teil.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Solange kein Vorsitzender im Amt ist, werden die Sitzungen des Beirats vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands geleitet.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters - den Ausschlag.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann er eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder auf eine andere Weise unter Abwesenden vornehmen. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren.

Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden einberufen, der Ort und Zeit der Sitzung tunlichst mit den übrigen Beiratsmitgliedern abstimmen soll.

Artikel 22

Protokoll

Von allen Sitzungen des Vorstands und des Beirats ist ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 23

Allgemeine Bestimmungen

Änderungen der Satzung und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Der Vorschlag zur Auflösung muss allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Zusammentritt der Versammlung, die darüber zu entscheiden hat, schriftlich unter Angabe

der Gründe zugeleitet werden.

Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Für den Fall der Ablehnung kann die Abstimmung über die Auflösung mit anderen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch mit Neuwahlen zum Vorstand verbunden werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Deutsch-Französischen Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 08.04.2017 (Ergänzung des Artikel 16 „Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres, jedoch nach der Betriebsprüfung gehalten werden“ bei der aussordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.04.2017).